

Gewiß braucht die heutige Welt eine gesunde und feste Moral. Ist das aber alles, was die Welt von der Kirche erwartet? Es könnte ja eines Tages geschehen, daß die Welt sich auf eine gesunde und allgemeinverbindliche Moral einigt. Es gibt viele Kräfte in unserer Welt, die nach Gerechtigkeit streben. An gutem Willen fehlt es auch nicht. Die Welt bringt ja allerhand zustande. Nur eines kann sie uns nicht schenken: das Evangelium. Wenn die Kirche es ihr nicht verkündet, wird es niemand tun. Haben wir heute den Mut dazu?

Kristen E. Skydsgaard

Nachkonziliare Zwischenbilanz

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen zu den erst während der Vierten Sitzungsperiode verabschiedeten Disziplinar- und Pastoraldekreten durch das *Motu proprio Ecclesiae sanctae* vom 7. August 1966 („Osservatore Romano“, 12. 8. 66), die vom Sekretär der nachkonziliaren Zentralkommission und ehemaligen Generalsekretär des Konzils, Erzbischof Pericle Felici, am 12. August in einer Pressekonferenz erläutert wurden, ist die unmittelbare Nachkonzilszeit zu Ende gegangen. Die nachkonziliaren Kommissionen haben damit ihre Arbeit beendet. Nur die nachkonziliare Zentralkommission bleibt mit dem Auftrag der authentischen Interpretation der Konzilsdekrete weiterhin bestehen. Die ursprünglich bis zum 29. Juni 1966 festgesetzte *vacatio legis* für die Disziplinar- und Pastoraldekrete, die dann durch das *Motu proprio Munus Apostolicum* vom 10. Juni auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, endet am 11. Oktober, dem vierten Jahrestag der Konzilsöffnung. Zu diesem Datum treten auch die jetzt erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kraft.

Teilergebnisse

Die jetzt publizierten Durchführungsbestimmungen betreffen jedoch nur vier Dekrete: das Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe, das Dekret vom Dienst und Leben der Priester, das Dekret über die zeitgemäße Anpassung des Ordenslebens und das Dekret über die missionarische Tätigkeit der Kirche. Zum Laiendekret wurden keine Durchführungsbestimmungen erlassen. Dafür ist bereits am 13. Juli das vorläufige Komitee für das Laienapostolat an die Stelle der gleichnamigen nachkonziliaren Kommission getreten, aus der sich dann als der provisorischen Vorstufe das vom Dekret über das Laienapostolat vorgesehene ständige Sekretariat in Rom herausentwickeln soll, dem die Aufgabe der Koordinie-

rung der Laieninitiativen, wie sie durch das Dekret über das Laienapostolat und die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute urgiert werden, obliegen wird. Das vorläufige Komitee wird einstweilen für die sukzessive weitere Verwirklichung der Bestimmungen der beiden Dekrete, soweit sie den organisatorisch-institutionellen Bereich betreffen, die Initiative zu ergreifen haben. Die Arbeit der nachkonziliaren Kommission für die christliche Erziehung endete vorläufig ergebnislos. Wie Erzbischof Felici auf der erwähnten Pressekonferenz in Rom erklärte, sah sich die Kommission nicht in der Lage, in Anwendung des Dekrets über die christliche Erziehung in so kurzer Zeit eine „Magna Charta“ der Erziehung auszuarbeiten. Das Unternehmen ist wohl an den allzu verschiedenartigen Verhältnissen in den einzelnen Ländern und an der Uneinigkeit innerhalb der Kommission selbst gescheitert. Es zeigte sich sehr bald, daß die Aufstellung konkreter und für die Gesamtkirche verbindlicher Normen in dieser diffizilen Materie auf enge Grenzen stieß. Wären die nachkonziliaren Arbeiten nach Programm verlaufen, hätte die Arbeit dieser Kommission mit der Errichtung einer Ständigen Kommission für Erziehung im Rahmen der römischen Kongregation für Seminare und Studien enden müssen. Aber dieses Projekt war wie das geplante Ständige Sekretariat für das Laienapostolat mit der allgemeinen Restrukturierung der römischen Kurie verquickt, so daß man sich dazu entschloß, die neuen Institutionen erst im Rahmen der allgemeinen Kurienreform zu schaffen. Mit der Verkündigung der Durchführungsbestimmungen für die anderen Dekrete hat auch die Kommission für die christliche Erziehung zu existieren aufgehört. Für die Durchführung des sehr wichtigen Dekrets über die Priesterausbildung war keine eigene nachkonziliare Kommission geschaffen worden. Die Kommission für die Erziehung hat sich

damit nicht befaßt. Da Abschnitt 1 des Dekrets bestimmt, daß „für die einzelnen Völker und Riten eine eigene ‚Ordnung‘ für die Priestererziehung ausgearbeitet“ wird und Rom sich auf eine allgemeine Rahmengesetzgebung beschränken solle, liegt hier die Initiative zunächst bei den Bischofskonferenzen, deren Beschlüsse jedoch von Rom approbiert werden müssen. Im übrigen hängt auch diese Neuordnung mit der Reorganisation der Seminarkongregation engstens zusammen, deren endgültige Gestalt und Struktur noch nicht bekannt ist. Wieweit einzelne nationale Bischofskonferenzen bereits konkrete Schritte zur Verwirklichung des Dekrets und zur Ausarbeitung regionaler Studienordnungen unternommen haben, läßt sich gegenwärtig noch nicht überblicken. Hierin liegt jedenfalls eine der erstrangigsten Aufgaben, die in der nächsten Zeit auf die nationalen Episkopate zukommen.

Charakteristik der Kommissionsarbeiten

Bevor wir die Durchführungsbestimmungen zu den erwähnten vier Dekreten analysieren und sie in die allgemeine nachkonziliare Aktivität einzuordnen versuchen, sei einiges zur allgemeinen Charakteristik der jetzt zu Ende gegangenen Phase der Nachkonzilsarbeit gesagt. Man war während des letzten Halbjahres an recht pessimistische Stimmen aus Rom gewöhnt. Sosehr der Papst bereits zu der Konstituierung der nachkonziliaren Kommissionen gedrängt hatte (*Motu proprio Finis Concilio* vom 3. Januar 1966; vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 73), so bedächtig liefen die eigentlichen Kommissionsarbeiten an, und obwohl die nachkonziliaren Kommissionen aus denselben Mitgliedern zusammengesetzt waren wie die gleichnamigen Konzilskommissionen, war die Arbeit doch durch vielerlei Umstände erschwert und litt nicht zuletzt an einem nur begrenzten Interesse in den Reihen des Weltepiskopats. Die nachkonziliare Zentralkommission erließ nur sehr allgemeine Normen. Die ersten Kommissionssitzungen fanden erst Anfang Februar statt. Sie zogen sich in mehreren Sitzungsreihen der Kommissionen und verschiedener Unterkommissionen und Expertengruppen bis Mitte Mai hin. Am 24. Mai wurden die Kommissionen vom Papst empfangen. Paul VI. drängte dabei zum Abschluß und kündigte das bevorstehende Ende der *vacatio legis* an. Aber bereits am 11. Juni wurde dann die *vacatio legis* verlängert.

Das Klima in den Kommissionen war nicht dasselbe wie während des Konzils. Die Periten waren nur zum Teil dieselben geblieben. Während der ersten Kommissionsitzungen im Februar fehlte fast die Hälfte der Kommissionsmitglieder wie der zur Mitarbeit berufenen Experten. Wohl wurden die Abwesenden schriftlich konsultiert. Aber dieser Weg erwies sich nicht als gleich wirkungsvoll wie die mündliche Diskussion. Diese fehlende Teilnahme war wohl nicht bloß durch Mangel an Interesse bedingt, sondern primär durch die Überbeanspruchung der Bischöfe in ihren Diözesen nach den langen Absenzen während des Konzils. Man muß dabei auch bedenken, daß gleichzeitig die Konsultationen über die Realisierung der Konzilsbeschlüsse innerhalb der Bischofskonferenzen einsetzen mußten, die Kommissionsmitglieder also neben der pastoralen Verantwortung für ihre Diözesen auf doppelte Weise mit Sitzungen und Konsultationen überlastet waren. Zu bedenken ist auch, daß der Status dieser nachkonziliaren Kommissionen nicht derselbe war wie der der gleichnamigen Konzilskommis-

sionen. Rechtlich gesehen, waren sie bloße Beratungsorgane des Papstes, die mit der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen beauftragt waren. Die von den einzelnen Kommissionen erarbeiteten Texte wurden von der Zentralkommission, die nur zwei Sitzungen, die erste Ende Januar, die zweite Ende April, abhielt, geprüft und dem Papst zugeleitet. Die Kommissionen selbst hatten auf die weitere Textgestaltung keinen Einfluß.

Mentalitätssperre

Innerhalb der Kommissionen selbst machte sich der Einfluß der Periten, vor allem der Kanonisten aus den Dikasterien der Kurie und den römischen Hochschulen, in einer der Vorbereitungszeit des Konzils vergleichbaren Weise bemerkbar. „Es ist eine Tatsache“, so charakterisieren die „*Informations catholiques internationales*“ (1.7.66) diesen Einfluß, „daß diejenigen, die während des Konzils am wenigsten disponiert waren, jetzt am meisten entschlossen schienen, die Beschlüsse in einem minimalistischen Sinne zu interpretieren.“ In diesem Zusammenhang ist wohl auch die Ansprache des Papstes an die römische Kurie vom 24. April im Lateran zu verstehen, in der Paul VI. die Mitglieder der Kurie ermahnte: „Welches immer unsere Meinungen über die verschiedenen Lehren des Konzils waren, bevor sie promulgiert wurden, heute muß unsere Treue zu den Konzilsbeschlüssen eindeutig, ohne Reserve und entschieden sein... Das Konzil war eine große Neuheit. Nicht alle Geister waren disponiert, es zu verstehen und es sich zu eigen zu machen. Jetzt aber heißt es, die konziliaren Lehren in das Lehramt der Kirche zu integrieren. Und wir müssen mit einem sicheren und einmütigen Glauben... die Unterweisungen und Vorschriften, die das Konzil der Kirche übergibt, annehmen“ („*Osservatore Romano*“, 25.4.66). Neben diesen Problemen der Personen und Richtungen gab es auch sachliche Schwierigkeiten, die sich auf den Gang der Arbeiten hemmend auswirkten. Es stellte sich sehr bald das methodische Grundproblem, das man nicht einfach mit der Tendenz „konservativer“ und „juristisch“ denkender Periten, die Konzilsdekrete durch restriktive Durchführungsbestimmungen abzuschwächen, identifizieren kann; nämlich ob der Erlaß von detaillierten Durchführungsbestimmungen durch zentrale Instanzen überhaupt im Sinne des Konzils sei oder ob es nicht richtiger wäre, diese Durchführungsbestimmungen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und dafür zu versuchen, angepaßte regionale Lösungen über die Bischofskonferenzen zu finden. Hier wie anderswo traten sich zwei Richtungen gegenüber, von denen die eine möglichst detaillierte rechtliche Fixierungen aus nicht notwendig denselben Gründen wünschte, die andere hingegen möglichst flexible Rahmengesetze anstrebte, um der künftigen Entwicklung gegenüber offenzubleiben. Die erste Richtung war nicht unbedingt mit der „konservativen“ oder „römischen“ identisch, auch wenn gerade von dieser Seite die Neigung zu juristisch-institutioneller Hypertrophie unverkennbar war.

Zusammenhang mit der Kurienreform

Neben diesen Grundproblemen spielten noch zwei andere Faktoren eine wichtige Rolle: die ständige Überschneidung der Projekte der nachkonziliaren Kommissionen mit dem Plan der Kurienreform. Viele Projekte (Errichtung eines Ständigen Sekretariats für das Laienapostolat, Errichtung einer Kommission für Erziehungs-

fragen, Reform der Propagandakongregation nach den Bestimmungen des Missionsdekrets) überschritten sich unmittelbar mit den Zuständigkeiten oder Reformvorschlägen der Kommission für die Kurienreform unter Kardinal Roberti. So fiel z. B. die Frage, in welcher Weise und wie weit (über das geplante Ständige Sekretariat hinaus) Laien an den Ämtern der Kurie beteiligt werden sollen — das Bischofsdekret (Abschnitt 10) äußert ausdrücklich den Wunsch nach einer solchen Beteiligung der Laien —, unmittelbar in die Kompetenz der Kommission für die Kurienreform. Weiter galt es, die Interdependenz der verschiedenen Ebenen und Zuständigkeiten zu beachten (hier nachkonziliare Kommissionen — dort Kommission für die Reform des kanonischen Rechts; hier römische Rahmengesetzgebung — dort die Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen). In diesen im gegenwärtigen Übergangsstadium unvermeidlichen Verwicklungen und Überschneidungen liegt eine unbezweifelbare Gefahr: die Gefahr nämlich eines auf der Stelle tretenden institutionellen Immobilismus, der, verschärft durch mangelnde Koordination, aber auch durch mangelnden Mut zur Initiative auf der mittleren und unteren Ebene, aus einem sehr unbestimmten, aber sehr tiefsitzenden Legalitätsdenken heraus sich bereits im institutionellen Vorstadium der eigentlichen pastoralen Reformen zu verfangen droht. Diese Gefahr besteht ohne Zweifel nicht nur in Rom, sondern auch in den Diözesen und bei den Bischofskonferenzen. Auch auf dem Katholikentag in Bamberg wurde wiederholt das Argument vorgetragen, man müsse z. B. hinsichtlich der Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Laien in der Kirche erst die Reform des kirchlichen Gesetzbuches abwarten. Nun hat aber das Konzil gerade in diesem Bereich genügend Anstöße gegeben, die außerhalb rechtlicher Fixierungen bleiben, vor allem z. B. hinsichtlich der Entscheidungsfreiheit des Laien bei der Verwirklichung der Werte der zeitlichen Ordnung. Hier geht es mehr um den Wandel von Mentalitäten als um die Veränderungen rechtlicher Normen.

Institutionelle Reformen treten in Kraft

Mit dem Erlaß der Durchführungsbestimmungen zum Bischofs- und zum Priesterdekret treten die wichtigsten vom Konzil dekretierten institutionellen Reformen in Kraft: die Vorschriften über die Bischofsernennungen, über das gewünschte Rücktrittsalter, die Ernennung von sog. Bischofsvikaren, die jurisdiktionelle Aufwertung der Koadjutoren und Weihbischöfe usw. Hier seien nur drei Bereiche besonders herausgegriffen: die Errichtung von Priester- und Pastoralräten in den Diözesen, die Bestimmungen über eine rationelle Verteilung des Klerus, das Verhältnis zwischen Bischof und Ordensleuten.

Bei der Bestimmung der Priester- und Pastoralräte legt sich das Dekret merkliche Zurückhaltung auf. Jeder Bischof ist verpflichtet, einen Priesterrat zu berufen, aber dieser hat, wie der „sehr gewünschte“ Pastoralrat, wie der Titel sagt, nur beratende Funktionen. Über das Wie der Zusammensetzung dieser Gremien (vgl. Bischofsdekret, Abschnitt 27, und Priesterdekret, Abschnitt 7) und über die Bestellung der Mitglieder sagt das päpstliche Dekret nichts aus. Theoretisch besteht also die Möglichkeit direkter Wahl der Mitglieder der beiden Gremien durch den Klerus bzw. beim Pastoralrat durch Priester, Ordensleute und Laien. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, hängt vom Ermessen des Einzel-

bischofs, nicht von den Bischofskonferenzen ab. Benachbarte Diözesen oder Kirchenprovinzen werden jedoch aufgefordert, möglichst verwandte Lösungen anzustreben.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß neben diesen neuen Gremien die bisherigen Körperschaften (Diözesankonsult, Domkapitel) bestehenbleiben. Bedenkt man diese Nebeneinanderstellung von diözesanen Gremien (zu denen in den deutschsprachigen Diözesen noch die Seelsorgsämtler kommen), so wird man eine gewisse institutionelle Hypertrophie, die hier vom Konzil ausgeht und im Zeichen eines Kompromisses zwischen bestehendem Alten und neuen Versuchen entstanden ist, nicht leugnen können. Um das Bild abzurunden, sei hier auch auf die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken ausgearbeiteten Vorschläge zu den Laienvertretungen auf Pfarr-, Diözesan- und Bundesebene hingewiesen. Nach diesen Vorschlägen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 358), die inzwischen der Deutschen Bischofskonferenz zugeleitet wurden, sollen reine Laienausschüsse auf allen Ebenen gebildet werden. Diese Laienpfarr- und Diözesanausschüsse stünden auf der Ebene der Diözese dann neben dem Seelsorgeramt (mit dem sie eng zusammenarbeiten sollen), neben dem Priester- und neben dem Seelsorgerat (aus Geistlichen, Ordensleuten und Laien). Hier stellt sich die Frage, ob diese Gremien, soweit man von der Notwendigkeit eines jeden einzelnen von ihnen überzeugt ist und man die Laien durch reine Laiengremien im Leben der Diözese am besten repräsentiert weiß, nicht in einer Weise miteinander verbunden werden sollten, daß für eine möglichst funktionale Teamarbeit zwischen Geistlichen, Ordensleuten und Laien gesorgt wird. Auch auf diözesaner Ebene könnte durch eine Überzahl an neuen und alten Institutionen und Beratungsgremien der kirchliche Immobilismus eher gefördert als gehemmt werden. Für die Repräsentativität dieser Gremien und ihre Leistungsfähigkeit für Pfarrei und Diözese wird zudem entscheidend sein, welche Schichten und Gruppen von Gläubigen in sie entsandt werden.

Straffung kirchlicher Zusammenarbeit

Einen zweiten Schwerpunkt bilden die Bestimmungen über die rationellere Verteilung des Klerus. Die noch recht weitläufigen Bestimmungen des Bischofs- und Priesterdekrets werden jetzt dahingehend präzisiert, daß in Rom ein eigener Rat zur Ausarbeitung entsprechender Normen errichtet werden und daß bei den Bischofskonferenzen eine eigene Kommission dafür gebildet werden soll. Zudem werden die Bischöfe ermahnt, die Seminarerziehung so zu gestalten, daß die Kandidaten zum Seelsorgereinsatz auch außerhalb der eigenen Diözese geeignet sind. Obwohl an der Vorschrift der Inkardination nicht gerüttelt wird, wird der Wechsel von einer in die andere Diözese doch durch eine Reihe von Einzelbestimmungen erleichtert.

Am schwierigsten gestaltete sich bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen die Fixierung der Normen für das Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Ordensklerus. Mehrere Interventionen von seiten der Ordensoberen beim Papst sind dem jetzigen Dekret vorausgegangen. Nicht weniger als 18 Paragraphen beziehen sich darauf. Erzbischof Felici erklärte in der eingangs erwähnten Pressekonferenz, die neuen Normen verbänden „in kluger Weise die Bedürfnisse des Eigenlebens und der Eigenaktivität der Orden mit der pastoralen Aktions-

einheit“, derer jede Diözese bedürfe. Wie bereits das Bischofsdekret verstärken die Durchführungsbestimmungen noch mehr die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe in allen Fragen der Seelsorge. Mehr als die Zusammenarbeit wird hier die Unterordnung betont.

Deutlich zeichnen sich in diesen Durchführungsbestimmungen zwei Grundlinien ab: Auf der einen Seite wird die Stellung des Einzelbischofs (gegenüber den Ordensleuten) gestärkt und wird trotz der Aufwertung der Koadjutoren und Weihbischöfe auf die diözesane Oberhoheit des Bischofs geachtet, auf der anderen Seite erfahren die Bischofskonferenzen eine weitere deutliche Aufwertung mit beachtlichen Kontrollfunktionen auch über die Einzeldiözese (z. B. in der Frage der rationelleren Verteilung des Klerus). Ein Novum, das im Bischofsdekret nicht vorgesehen war, ist die Einräumung des Vorschlagsrechts an die Bischofskonferenzen bei Bischofsernennungen. Dieses Vorschlagsrecht ist freilich sehr allgemein gehalten und sollte offenbar in erster Linie der besseren Information Roms über die möglichen Kandidaten dienen; denn es heißt im Abschnitt 20 des ersten Durchführungsdekrets, die Bischofskonferenzen sollten nach den vom Apostolischen Stuhl festgelegten oder noch festzulegenden Normen jährlich über die für das Bischofsamt geeigneten Kandidaten ihres eigenen Territoriums beraten und die Namen dem Apostolischen Stuhl vorlegen. Das Ernennungsrecht des Papstes bleibe dabei unangetastet. Das bisher geltende Vorschlagsrecht in den Diözesen (Domkapitel) wird dadurch nicht berührt. Da für die Zukunft alle Privilegien der Laien und der staatlichen Obrigkeit bei der Ernennung von Bischöfen abgeschafft sind, bleibt Vorschlags- und Ernennungsrecht ausschließliche Kompetenz der Hierarchie. Eine Konsultation der Gläubigen in direkter oder indirekter Form ist nicht vorgesehen. In diesem Punkt hat sich der hierarchische Zug eher verschärft.

Die Erneuerung des Ordenslebens

Die Bestimmungen über die Erneuerung des Ordenslebens gehen sehr ins Detail. Die Generalkapitel der Orden sollten künftig wenigstens alle zwei bis drei Jahre stattfinden. Betont wird die möglichst breite Konsultation der Ordensangehörigen bei der Vorbereitung der Generalkapitel. Die Generalkapitel erhalten auch das Recht, Bestimmungen der Ordenskonstitutionen ad experimentum zu ändern, soweit solche Änderungen nicht im Widerspruch zur Eigenart des betreffenden Ordens stehen. Über die Möglichkeit der Zusammenlegungen oder Aufhebung nicht mehr lebensfähiger Institute wird wiederholt, was bereits im Ordensdekret (Abschnitt 21) festgelegt ist: „Instituten und Klöstern, die nach Rücksprache mit den zuständigen Ortsbischöfen und nach dem Urteil des Heiligen Stuhles kein fruchtbares Wirken mehr versprechen, soll verwehrt werden, noch Novizen aufzunehmen; sie sollen nach Möglichkeit einem anderen, lebenskräftigeren, dem Ziel und Geist nach verwandten Institut oder Kloster angeschlossen werden.“ Im Rahmen der Religiosenkongregation in Rom soll ein Rat gebildet werden, der den Generaloberen als Konsultationsorgan dienen soll. Die Konferenzen oder Nationalvereinigungen der Ordensoberen sollen „confidenter et reverenter“ mit den Bischofskonferenzen zusammenarbeiten. Die die Bischofskonferenzen und die Konferenzen der Ordensoberen gemeinsam berührenden Fragen sollen in gemischten Kommissionen,

die von den beiden Organen zu bilden sind, behandelt werden. Auch hier wird die Linie des Bischofsdekrets fortgesetzt. Die Rechte der Bischöfe werden mehr betont als die Eigenständigkeit der Orden. Von einer Konsultation der Ordensoberen durch die Bischofskonferenzen oder von der Entsendung von Vertretern der Ordensoberen in die Bischofskonferenzen oder deren Fachkommissionen ist nicht die Rede. Die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit scheinen in diesem Sektor noch keineswegs überwunden zu sein.

Reform der Propaganda Fide

Unter den Bestimmungen zum Missionsdekret ist die über die Reform der Propaganda Fide die wichtigste. Mit dem Inkrafttreten der Reform der Propagandakongregation erhält die zweite römische Kongregation (nach der Reform des Heiligen Offiziums) wenigstens an der Spitze eine neue Struktur. Die Propagandakongregation wird aber nicht nur an ihrer Spitze neu strukturiert, sondern wird in ihrem Zuständigkeitsbereich eher noch aufgewertet. Die Propagandakongregation ist künftig als einziges römisches Dikasterium für alle Missionen zuständig. Soweit Missionsbereiche aus irgendwelchen Gründen noch anderen Kongregationen zugeordnet sind, sollen dort eigene Missionssektionen gegründet werden, und diese sollen mit der Propaganda engstens zusammenarbeiten. Der Propaganda Fide sind auch alle Päpstlichen Missionswerke unterstellt. Das Missionsdekret bestimmt im Abschnitt 111: „An der Leitung dieser Kongregation sollen ausgewählte Vertreter all derer wirksamen Anteil mit entscheidender Stimme haben, die am Missionswerk mitarbeiten: Bischöfe aus der ganzen Welt, nach Anhören der Bischofskonferenz, wie auch Leiter der Institute und der Päpstlichen Missionswerke; Verfahrensweise und Verfassung werden vom römischen Bischof festgelegt. Diese sind in bestimmten Zeitabständen zusammenzurufen, um mit der Autorität des Papstes die oberste Leitung des gesamten Missionswerkes auszuüben.“ Das Durchführungsdekret setzt fest: „An der Leitung der Kongregation der Propaganda Fide nehmen 24 Vertreter mit entscheidender Stimme teil (In moderatione . . . partem habent), wenn der Papst in einzelnen Fällen nicht etwas anderes bestimmt; und zwar zwölf Prälaten aus den Missionen, vier aus anderen Regionen; vier Vertreter der Vorstände der Missionsinstitute, vier Vertreter der Päpstlichen Werke. Die Mitglieder dieser Versammlung (conventus) werden auf fünf Jahre ernannt. Ein Fünftel der Mitglieder wird jedes Jahr ausgewechselt.“ Die Bischofskonferenzen und die Päpstlichen Werke sollen nach den vom Apostolischen Stuhl zu erlassenden Normen dem Papst Namenslisten von Kandidaten für dieses Gremium vorschlagen. Aus diesen Vorschlagslisten soll dann der Papst die Mitglieder auswählen. Nach dem gleichen Verfahren sollen die Konsultoren bestimmt werden. Die Vertreter der Missionsorden, die regionalen Missionswerke und die internationalen Laiengremien sollen mit beratender Stimme an diesem Gremium teilnehmen. Damit der Zusammenhang zwischen Okumene und Mission auch einen institutionellen Ausdruck in diesem Rahmen finde, ist künftig der Präsident des Einheitssekretariats kraft seines Amtes Mitglied der Propaganda, wie umgekehrt der Präfekt der Propaganda kraft seines Amtes Mitglied des Einheitssekretariats ist.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Missionen soll aber

nicht nur an der Spitze organischer gestaltet, sondern auch auf der unteren Ebene durch Intensivierung gemeinschaftlicher Pastoralarbeit, durch Zusammenarbeit in den Bischofskonferenzen und zwischen den Bischofskonferenzen der Missionsländer und der Mutterkirchen reaktiviert und gestrafft werden. Die Bischofskonferenzen in den Missionsländern werden zudem aufgefordert, im Sinne des Missionsdekrets „auch neue“ Methoden der Einpflanzung der Kirche in den Missionsländern zu erproben durch Adaptation der Evangelisationsmethoden, der liturgischen Formen, des Ordenslebens und der kirchlichen Gesetzgebung.

ad experimentum

Alle in den drei Durchführungsdekreten enthaltenen Normen sind provisorischen Charakters und *ad experimentum* eingeführt. Sie werden endgültig erst in Kraft treten mit der Reform des kanonischen Rechts. Bis dahin bleibt eine genügend lange Spanne Zeit, um die Erfahrungen, die man mit den neuen Normen gemacht hat, zu nutzen, die weniger praktikablen fallenzulassen, andere abzuändern. Die Bischofskonferenzen werden aufgefordert, ihre Erfahrungen, Vorstellungen, Kritiken und Vorbehalte Rom mitzuteilen, damit diese bei der Festlegung der endgültigen Normen berücksichtigt werden können. Man war also bestrebt, der Erfahrungswirklichkeit mehr als bisher Rechnung zu tragen und die kirchliche Disziplinar-gesetzgebung flexibler zu gestalten. Mag man darin auch ein gewisses Zögern, die vom Konzil dekretierten Veränderungen ohne Abstriche durchzuführen, feststellen, so zeigt sich hier doch zugleich die Bereitschaft, dem beschleunigten Wandel gesellschaftlicher und seelsorglicher Verhältnisse Rechnung zu tragen. Eine neues, weniger starres Verständnis kirchlicher Rechtsstrukturen bahnt sich an.

Obwohl die unmittelbare Nachkonzilszeit mit der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen als abgeschlossen gelten kann, ist mit diesem gewiß wichtigen Akt erst ein erster Anfang konziliarer Verwirklichung gesetzt. Das gilt für Rom. Die Kurienreform befindet sich noch in einem Stadium des Experimentierens, die Kommission für die Reform des kanonischen Rechts hat ihre eigentliche Arbeit erst mit dem Ende des Konzils aufgenommen, die „große“ Liturgiereform wartet noch auf ihre stufenweise Verwirklichung. Die verschiedenen von den Konzilsdekreten vorgesehenen Pastoraldirektorien, wie das seit längerer Zeit erwartete und noch für dieses Jahr angekündigte Direktorium zum Ökumenismusdekret, sind noch nicht veröffentlicht. Die drei, vor und während des Konzils geschaffenen und inzwischen erweiterten Sekretariate zur Förderung der Einheit der Christen, für die nichtchristlichen Religionen und für die Nichtgläubenden bleiben bestehen und werden wohl erst im Verlauf der Durchführung der Kurienreform als Beratungs- und Ausführungsorgane des Papstes in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen ihre endgültige Struktur erhalten. Die Päpstliche Kommission für die publizistischen Mittel ist daran, die vom gleichnamigen Konzilsdekret vorgeschriebene Pastoralinstruktion zu erarbeiten. Das durch das Ökumenismusdekret vorgesehene ökumenische Direktorium ist noch für dieses Jahr angekündigt. Die Kommission für die Reform des kanonischen Rechts wird, was Rom anlangt, in der nächsten Zeit, wenn ihre Arbeiten einmal im ganzen Umfang angelaufen sind, immer mehr zum wichtigsten Anwendungs- und Um-

setzungsorgan für die Konzilsbeschlüsse werden. Hier bleiben noch viele Fragen und Erwartungen offen.

Noch mehr als für Rom ist aber für die Diözesen und für die Bischofskonferenzen das Inkrafttreten der ersten Durchführungsbestimmungen erst der eigentliche Anfang der nachkonziliaren Arbeiten. Auf diözesaner und regionaler Ebene wird das eigentliche Nachkonzil erst damit beginnen. Die notwendigen rechtlichen und institutionellen Strukturen müssen geschaffen werden, die Voraussetzung für die vom Konzil inaugurierten neuen kollegialen und synodalen Formen der Zusammenarbeit sind. Die pastoralen Leitlinien müssen gefunden und in der Praxis erprobt werden, die das christozentrische und zugleich gemeinschaftsformigere Kirchenverständnis des Konzils auch im kirchlichen Alltag zum Ausdruck zu bringen. Gerade deswegen erweisen sich die verschiedenen diözesanen Beratungs- und Arbeitsgremien als von besonderer Bedeutung. Hier müssen die neuen Formen der Zusammenarbeit praktiziert und erprobt werden. Auch hier hat man von Rom her Freiheit gelassen. Nach dem ursprünglichen Durchführungsprojekt war z. B. vorgesehen, daß ein Drittel der Mitglieder der zu schaffenden diözesanen Priesterräte von den Priestern selbst gewählt würden. Der Papst hat bei der letzten Überprüfung der Texte anders entschieden. Es bleibt wie schon erwähnt dem Bischof überlassen, wie er den Rat zusammensetzt, ob durch Ernennung oder durch Wahl. Wenn hier zunächst auch die Rücksicht auf die Entscheidungsfreiheit des Einzelbischofs ausschlaggebend gewesen sein mag, so hat diese Lösung gegenüber der ursprünglich vorgeschlagenen doch den nicht zu übersehenden Vorteil, daß mehr Initiative von unten her und eine angemessenere Repräsentativität möglich werden. Das gilt noch mehr für die Pastoralräte, die sich, wenn sie in der richtigen, d. h. alle Meinungen und Gruppen umfassenden Weise besetzt werden, als die Kontaktoorgane zwischen allen in der Kirche engagierten Kräfte entwickeln könnten.

Als erster Schritt, durch den die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse geschaffen werden, ist der jetzige Abschluß der Arbeiten der nachkonziliaren Kommissionen von größter Bedeutung. In der nächsten Zukunft wird die Hauptlast und die Hauptverantwortung für die nachkonziliare Arbeit bei den Bischofskonferenzen liegen, deren Zuständigkeitsbereiche beträchtlich angewachsen sind. Aber es wäre wohl die größte nachkonziliare Selbsttäuschung, zu meinen oder wenigstens von der stillschweigenden Voraussetzung auszugehen, das Entscheidende der Nachkonzilszeit sei die Erneuerung der rechtlichen Strukturen der Kirche. Diese können die pastorale Arbeit, die innerkirchliche Kommunikation, die Ausformung einer größeren innerkirchlichen Vielfalt erleichtern, führen sie aber nicht von sich aus herbei. Die Lockerung und zugleich organischere Fortbildung der Strukturen erleichtern die Eigeninitiative der einzelnen und der verschiedenen Gruppen, aber sie vermögen diese Eigeninitiative nicht zu wecken. Um so wichtiger und dringender erscheint es, daß man über ein bloßes Warten auf rechtliche Bestimmungen hinausdenkt und sich auch nicht mit dem bloßen Ausgleich zwischen tatsächlichen oder vermeintlichen Gegensätzen, die die ersten nachkonziliaren Reformen im „Kirchenvolk“ ausgelöst haben, begnügt und die wirklichen Sachprobleme, die das Konzil aufgibt, an der Basis, in den Diözesen und in den Pfarreien, in Angriff nimmt.